

fasser nicht ersparen; er liegt in der Thatsache, daß die illustrierten Journale der ganzen Welt von den Illustrationen der deutschen Blätter leben, ihre Glisches kaufen, ihre Spalten füllen. Das kann allerdings der Verfasser nicht wissen, aber er möge uns aufs Wort glauben (eventuell kann er auch vergleichen), daß die Illustrierte Zeitung, die Gartenlaube, das Daheim mit ihren Illustrationen, seien es nun die künstlerisch abgerundeten, werthvolleren Holzschnitte des Friedens, oder die flüchtiger hergestellten des Krieges, die Blätter Englands, Amerikas, im Frieden auch Frankreichs, der nordischen und südeuropäischen Länder füllen. Vor einigen Jahrzehenden noch kamen die Engländer nach Deutschland und lehrten uns die alt-deutsche Kunst des Holzschnitts wieder erwecken, heute kaufen sie mit Dank unsre deutschen Holzschnitte, von denen der geehrte Verfasser sagt, daß wir in ihnen von den Franzosen „erbärmlich“ geschlagen worden seien, daß sie durch ihre „Erbärmlichkeit“ verdorben hätten, was an den Zeichnungen gutes gewesen.

Jedenfalls wollen wir uns auch bei Beurtheilung der deutschen Presse hüten vor allzu bereiter Anerkennung des Ausländischen und vor Unterschätzung des Einheimischen.

Leipzig.

Otto Klasing.

### Miscellen.

Herr Reclam jun. protestirt in Nr. 85 des Börsenblattes gegen die Eintragung der erloschenen Privilegien auf Goethe's Werke; er sagt: „War das Privilegium 1867 erloschen, so konnte ein Eintrag desselben in die Rolle nicht stattfinden.“ In diesem Punkt irrt Hr. Reclam. Der Eintrag muß auf Antrag von der Behörde geschehen, ohne daß dieselbe weder verpflichtet noch überhaupt berechtigt ist, die Rechtmäßigkeit des Eintrags zu untersuchen. Diesen Punkt überläßt die Gesetzgebung den Parteien. Was nun den Zweck des Eintrags betrifft, so liegt derselbe wohl klar zu Tage; der Werth des Eintrags ist aber gleich Null. Das Gesetz besagt, daß die Privilegien bei Vermeidung des Erlöschens angemeldet werden müssen. Ein erloschenes Privilegium ist aber kein Privilegium mehr, kann also auf keinen Fall durch einseitig veranlaßten Eintrag irgend eines Betheiligten zum Privilegium gemacht werden. Hätten die Besitzer des abgelassenen Privilegiums dasselbe renoviren lassen wollen, so mußte die Erneuerung vor der Ausgabe des neuen Gesetzes geschehen, da seit Anfang dieses Jahres keinerlei Privilegien auf diesem Gebiet mehr erteilt werden, weil, wie die Motive zu §. 60. besagen: die fernere Ertheilung von Privilegien, welche über die Grenze des gesetzlichen Schutzes hinausgehen, sich nicht rechtfertigen läßt und einen Eingriff in die Freiheit geistiger Erzeugnisse in sich schließt, seitdem man die Grundlage der Privilegien-Ertheilung zum Schutze der Autoren verlassen und an deren Stelle ein allgemeines gesetzliches Recht gesetzt hat.

Leipzig.

H. K.

Berichtigung. — Zufällig hier anwesend, finde ich in Nr. 85 des Börsenblattes einen mich betreffenden, dem „Gaulois“ entlehnten Artikel, der fast ebenso viele Unwahrheiten und Abgeschmacktheiten wie Worte enthält; er dürfte wohl schwerlich von Freundes Hand geschrieben sein. Ich habe nie Streit mit der preussischen Regierung gehabt, noch zu ihr oder der kaiserl. französischen in irgend welcher näherer Beziehung gestanden; letztere konnte „sich nicht beeilen“, mir die Naturalisation zu erteilen, da dem gesetzliche Bestimmungen im Wege standen; ich kann zu meinem Bedauern mich nicht der Ehre rühmen, Freund Jacoby's zu sein, noch kann oder wird es mir beifallen, mich als einen „deutschen Hezel oder Bagnerre“ geriren zu wollen. Folgendes mag dem Artikel zur (entstellten) Grundlage gedient haben. Ich komme seit 1834 nach Paris und habe seitdem stets einen großen Theil des Jahres dort zugebracht, behufs Ankaufs und Ausführung älterer und neuer größ-

tentheils wissenschaftlicher Werke, wie für Verbreitung französischer Literatur im Auslande nach Kräften gewirkt. Schon vor vielen Jahren faßte ich den Entschluß, nach Paris überzusiedeln und dort eine Filialhandlung zu gründen, hatte auch bereits alles zur Erlangung des „droit civil“ eingeleitet, als der plötzliche Tod meines sel. Bruders und Theilhabers (1861) mich diesen Plan damals aufzugeben veranlaßte. Im October 1869 nahm ich ihn wieder auf, trat aus dem hiesigen Bürgerverbände und zog mit meiner Familie nach Paris. Im December desselben Jahres bewarb ich mich um das „droit civil“ und erhielt es bereits im Januar vorigen Jahres. Die Ausübung des Buchhandels war jedoch damals noch von einem Brevet bedingt, das nur ein geborner oder naturalisirter Franzose erhalten konnte, weil damit ein politischer Eid verbunden war. Um die Ausführung meines Vorhabens, die Gründung einer Librairie universelle, ancienne et moderne, zu ermöglichen, ertheilte mir die damalige kaiserliche Regierung auf mein Gesuch bereitwillig eine „autorisation spéciale“. Ich habe am Place de la Bourse große Localitäten gemiethet und wollte bereits am 1. October v. J. mein Geschäft eröffnen, woran ich jedoch bis jetzt durch die Zeitereignisse verhindert wurde. Am 17. Januar dieses Jahres (noch während der Belagerungszeit) erhielt ich von der jetzigen französischen Regierung die „grande naturalisation“ und zwar mit Anwendung eines Gesetzes von 1867 auf mich, wonach die Regierung die sonst nach Erwerbung des „droit civil“ erforderliche Frist von drei Jahren auf ein Jahr verkürzen kann für solche Fremde, welche sich besondere Verdienste um den Staat erworben, oder großartige industrielle Etablissements gegründet haben.

Frankfurt a. M., 19. April 1871.

Hermann Joseph Baer aus Paris.

Anfrage. — Ist es nicht wunderbar und jedenfalls vom deutschen Buchhandel ad notam zu nehmen, daß die „St. Galler Zeitung“ bis zur Stunde die gehässigsten Hekereien und Verleumdungen der Deutschen mit dem bekannten Schweizer Deutschenhaß bringt, während dieses Blatt im Verlage einer Handlung erscheint, die sich nicht schämt, mit den deutschen Barbaren in Verbindung zu stehen?

Als ein „Noth- und Hilfsbüchlein für Buchhändler“ empfiehlt sich ein Schriftchen aus dem Verlage von E. H. Reclam sen., Sep.-Eto. Es enthält 1) Buchhändlerische Geldreductions-Tafeln (a. Südd. Währung, b. Schweiz. Auszeichnung, c. Dester. Währung). 2) Geldreductions-Tafeln. 3) Zins-Tafeln (a. täglich, b. monatlich, c. jährlich). 4) Agio-Tafel für buchhändlerische Ref.-zahlungen, und kostet nur 2½ Ngr.

### Personalnachrichten.

Ueber die Feier des Jubeltages von Herrn Christian Pefler, worüber das Börsenblatt neulich berichtete, entnehmen wir dem hiesigen Tageblatt folgende Mittheilung: „Das Geschäftspersonal hatte die Locale mit Blumen und Guirlanden geschmückt. Ein Morgenbesuch eröffnete die Feier. Ein höchst anerkennendes Glückwunschschreiben von Hrn. Obercommerzienrath Hahn in Hannover drückte die Achtung und Liebe, welche derselbe für den Jubilar und „langjährigen Freund“ hegt, in treffenden Worten aus. Ein Lorbeerkrantz und ein überraschendes Geschenk war demselben beigelegt. Sodann beglückwünschten den Jubilar die Familienglieder; später erschienen der Hr. Kreisdirector von Burgsdorff, Deputationen vom Börsenverein der deutschen Buchhändler und des Leipziger Buchhändlervereins, sowie des Buchhandlungsgehilfen-Vereins. Der Stadtrath hatte in einem Schreiben seine Theilnahme zu erkennen gegeben. Daran reihten sich zahlreiche Privatgratulationen, sowie viele Glückwunschschreiben und Telegramme von auswärtig.“